

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWf)  
z.H. Herrn AL Dr. Wilhelm Brandstätter MBA  
Teinfaltsraße 8  
1014 Wien  
Per E-Mail: [Wilhelm.Brandstaetter@bmwf.gv.at](mailto:Wilhelm.Brandstaetter@bmwf.gv.at)

Wien, 30. Juli 2012

## **Einstufung von Fachhochschul-Institutionen durch das „Research and Executive Agency“ der Europäischen Kommission im Kontext von EU-Forschungsprogrammen**

Sehr geehrter Herr Dr. Brandstätter!

Seitens unserer Mitglieder wurden wir darauf hingewiesen, dass durch das „Research and Executive Agency“ der Europäischen Kommission (EK) alle Forschungseinrichtungen, die an Förderprogrammen der EU teilnehmen, im Vorfeld der Teilnahme einer Einstufung unterzogen werden. Dies betrifft vor allem die Teilnahmen an den EU-Rahmenprogrammen, jedoch wird diese Einstufung auch für die Teilnahme an anderen EU-Programmen herangezogen. Diese Einstufung wurde teilweise bereits bisher in einer Datenbank eingetragen, eine Praxis, die in Zukunft für alle Teilnehmer an Förderprogrammen gelten soll. Die Datenbank wird zur Prüfung herangezogen, ob eine Forschungseinrichtung für eine Teilnahme an einem EU-Forschungsprogramm in Frage kommt bzw. welche Verrechnungsmethode bei der Teilnahme zur Anwendung kommt. Die Fachhochschulen haben aufgrund der daraus resultierenden breiten Möglichkeiten an Forschungsprogrammen teilzunehmen sowie aufgrund der günstigen Abrechnungsmöglichkeiten den Status

- „public higher education institution“

Angestrebt bzw. unter diesem Status an Programmen teilgenommen. Die EK unternimmt derzeit eine Überarbeitung dieser Datenbank bzw. eine Überarbeitung der bisherigen Einstufungen und hat im Zuge dessen diese Einstufung für Fachhochschulen in Frage gestellt. Laut EK setzt die Einstufung als „public higher education institution“ nach den aktuellen Programmrichtlinien voraus, dass

- ein „public body“ gegeben ist,
- auf den „goverend by public law“ zutrifft.

Unter einem "public body" versteht die EK eine Einrichtung, die durch einen formalen hoheitlichen Akt eingerichtet wurde. Die EK scheint nun der Auffassung zu sein, dass die österreichischen Fachhochschulen nicht als „public body“ einzustufen sind und damit auch nicht mehr als „public higher education institution“ in der Datenbank geführt werden können, sondern nur mehr als sog. „non-profit research organisations“. Eine solche Einstufung würde zu einer dramatischen Reduktion potenzieller Förderprogrammlichkeiten im EU-Bereich führen. Die Fachhochschulen würden eine Vielzahl an Fördermitteln insbesondere im Bereich der EU-Rahmenprogramme, die einen stark anwendungsbezogenen Fokus haben, verlieren.

Da von einer solchen Auslegung der gesamte österreichische Fachhochschul-Sektor betroffen ist, würden wir Sie, sehr geehrter Herr Dr. Brandstätter, dringend um Ihre Unterstützung bitten. Hilfreich wäre für uns ein Schreiben, in dem bestätigt wird, dass die österreichischen Fachhochschulen innerstaatlich als „public higher education institutions“ eingestuft werden. Dies ist der Fall, da sie

- aufgrund eines öffentlichen hoheitlichen Aktes eingerichtet wurden. Als Erhalter von Fachhochschul-Institutionen kommen nur Träger in Frage, die die institutionellen Kriterien erfüllen, die im FHStG festgelegt sind. Die Erfüllung dieser Kriterien wird durch das BWF mittels Bescheid, also Hoheitsakt, bestätigt. Der Ausstellung dieses Bescheides geht nach alter Rechtslage eine institutionelle Evaluierung voraus. Nach neuer Rechtslage müssen die Erhalter ein institutionelles Akkreditierungsverfahren durchlaufen (vgl. § 27 Abs 11 FHStG und § 18 Abs 2 HS-QSG). Auf Basis dieser Rechtslage gelten die österreichischen Fachhochschulen als „public bodies“. Sie üben gleichwohl wie Universitäten hoheitliche Funktionen aus und stellen Bescheide aus, für die das AVG anzuwenden ist und deren Instanzenzug in manchen Fällen bis zu den Höchstgerichten geführt werden kann.
- Die österreichischen Fachhochschulen werden außerdem durch ein Bundesgesetz geregelt bzw. bestimmt. Gleichwohl wie die Universitäten haben die Fachhochschulen eine gesetzliche Grundlage, die ihr Handeln determiniert. Bei den Fachhochschulen ist dies das FHStG. Es sind darin beispielsweise die Ziele und leitenden Grundsätze ihres Handelns, die zu vergebenden akademischen Grade, qualitative Parameter der Studieninhalte, des Lehr- und Forschungspersonals, der akademischen Kollegialorgane, Akkreditierungsvoraussetzungen sowie studienrechtliche Bestimmungen enthalten. Auf Basis dieser Rechtslage gelten die österreichischen Fachhochschulen als „goverend by public law“.

Da sowohl das Kriterium „public bodies“ als auch „goverend by public law“ erfüllt ist, sind die österreichischen Fachhochschulen national als „public higher education institution“ einzustufen.

Es wäre für uns von großem Vorteil, wenn Sie Ihr Schreiben auf Englisch abfassen

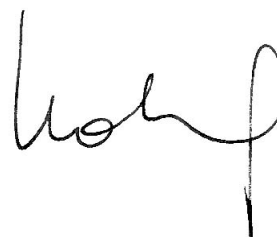
könnten, da die Terminologie in diesem Kontext englisch ist und auch die bisherige Korrespondenz mit dem „Research and Executive Agency“ der Europäischen Kommission (EK) in englischer Sprache erfolgt ist.

In der Hoffnung auf Ihre Unterstützung unseres Anliegens verbleiben wir

hochachtungsvoll



Dr. Helmut Holzinger  
Präsident



Mag. Kurt Koleznik  
Generalsekretär